

25.03.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2321
der Abgeordneten Monika Düker Grüne
Drucksache 14/6220

Wie gestaltet sich die sozialrechtliche Situation für Flüchtlinge in NRW nach der Änderung der Bezugsdauer im Asylbewerberleistungsgesetz?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2321 vom 30. Januar 2008:

Im Rahmen der Novellierung des Zuwanderungsgesetzes wurde auch das Asylbewerberleistungsgesetz im August 2007 geändert. So wurde die Bezugsdauer der reduzierten Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes von 36 auf 48 Monate erhöht. Erst danach haben Asylbewerber, Geduldete, Ausreisepflichtige und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen einen Anspruch auf Leistungen nach §2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Höhe der Sozialhilfe. Die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist Angelegenheit der Länder.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind seit 1993 nicht angepasst worden und liegen inzwischen ca. 33% unter dem Niveau der Sozialhilfe. Der Vorrang für Sachleistungen statt Bargeld, auch im Bereich der Unterbringung (zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften), besteht weiterhin. Es gibt ein Taschengeld von unter 50 Euro im Monat, für Kinder die Hälfte. Die Krankenversorgung ist auf die akute Schmerzbehandlung beschränkt, der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ist ausgeschlossen.

Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 28.11.2007 (Bt Drs.16/7365) hervorgeht, wird die Anwendung in den einzelnen Bundesländern seit Inkrafttreten der Änderung der Bezugsdauer von 36 auf 48 Monate höchst unterschiedlich gehandhabt. Länder wie Thüringen und Baden-Württemberg setzen Personen, die bereits Anspruch auf Leistungen analog der Sozialhilfe haben, wieder auf den reduzierten Satz zurück, da sie davon ausgehen, dass der erhöhte Anspruch erst besteht, wenn die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG über einen Zeitraum von 48 Monaten bezogen wurden. In Ländern wie Brandenburg, Hessen und Sachsen erfolgt diese Zurückstufung

Datum des Originals: 20.03.2008/Ausgegeben: 28.03.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

nicht. Dabei stützen sich diese Länder auf eine obergerichtliche Rechtsprechung auch des Landessozialgerichts NRW, die besagt, dass es bei der Berechnung der 48 Monate auf den ausschließlichen Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eben **nicht** ankomme.

Auch ist der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/ Die Grünen zu entnehmen, dass "... der Bundesregierung noch keine ausreichenden, validen Aussagen" über die Anwendung des seit dem 28.8.2007 geänderten § 2 AsylbLG Gesetzes in den Ländern vorliegen. Allerdings soll im Januar 2008 ein Informationsaustausch mit den Ländern stattfinden, bei dem es auch um die Anwendung des neuen §2 AsylbLG gehen soll.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie handhabt die Landesregierung NRW die Änderung in der Bezugsdauer der Leistungen nach dem AsylbLG von 36 auf 48 Monate im Bezug auf Flüchtlinge, die bereits Leistungen nach §2 AsylbLG beziehen?
2. Welche Anweisungen, bzw. Hinweise wurden den Ausländerbehörden per Erlass zur Umsetzung der neuen Regelung im AsylbLG durch das Innenministerium NRW gegeben?
3. Im Falle einer Rückstufung wie in z. B. in Thüringen: Wie viele Flüchtlinge betrifft diese Rückstufung?
4. Wie viele der möglicherweise betroffenen Flüchtlinge sind minderjährig?
5. Welches Ergebnis hatte der Informationsaustausch beim Bundesinnenminister, insbesondere bezogen auf die in NRW geltende Handhabung der Anwendung des § 2 AsylbLG?

Antwort des Innenministers vom 20. März 2008 namens der Landesregierung:

Zur Frage 1

Das Land Nordrhein-Westfalen ist für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Unterbringungseinrichtungen des Landes zuständig. Da sich die Asylbewerber dort nur bis zu max. drei Monaten nach Asylantragstellung/Einreise aufhalten, stellt sich die Frage hinsichtlich der Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG nicht.

Zur Frage 2

Die Durchführung des AsylbLG obliegt außerhalb der Unterbringungseinrichtungen des Landes den Kommunen als weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Bundesgesetz. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit Schreiben vom 14.08.2007 mitgeteilt, dass der Wortlaut des geänderten § 2 Abs. 1 AsylbLG eindeutig sei und weder eine Gesetzeslücke gegeben sei noch die Möglichkeit bestehe, von dem Wortlaut des Gesetzestextes abzuweichen.

Zu den Fragen 3 und 4

Die persönlichen Merkmale der Leistungsempfänger und die Form der Leistungen werden im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik zum 31.12. eines jeden Jahres erfasst (§ 12 AsylbLG). Die Daten für 2007 liegen voraussichtlich Ende dieses Jahres vor.

Zur Frage 5

Im Januar 2008 hat eine Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft für Integration und Flüchtlingsfragen stattgefunden, an der auch ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales teilgenommen hat. Die Änderung der Bezugsdauer der Leistungen nach § 3 AsylbLG von 36 auf 48 Monate als Voraussetzung für Leistungen nach § 2 AsylbLG wurde dort nicht thematisiert.